

Lokale Steuern

Lokale Steuersätze bzw. Steuerbefreiungen bei Grund- und Kraftfahrzeugsteuern werden von Gemeinde- oder Stadträten bestimmt, dabei dürfen die vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen nicht überschritten werden.

Grundsteuer:

- Immobilien, die von Vereinigungen genutzt werden, die satzungsgemäß Kinder- und Jugendarbeit leisten,
- Gebiete und Gebäude, die jeweils einzeln im Denkmalschutzregister eingetragen sind und unter bestimmten Bedingungen,
- nicht landwirtschaftlich genutzte Gebiete, Gebiete mit ökologischer Landwirtschaft, wovon gewerblich genutzte Gebiete ausgenommen sind.

Kraftfahrzeugsteuer:

- historische Fahrzeuge (Oldtimer),
- gegenseitig getroffene Regelungen hinsichtlich Fahrzeugen, die ausländischen Botschaften, Konsulaten und anderen Missionen gehören, die diplomatische Privilegien und Immunitäten aufgrund von Gesetzen, Vereinbarungen oder gebräuchlichen Üblichkeiten genießen.

Forststeuer:

- Wälder mit Holz, das nicht älter als 40 Jahre ist,
- Wälder, die jeweils einzeln im Denkmalschutzregister eingetragen sind.

Landwirtschaftssteuer:

- Landwirtschaftliche Gebiete mit geringster Qualität,

■ Land für einen neuen Bauernhof bis zu 100 Hektar – unter bestimmten Bedingungen.

Quelle: Ratgeber für Investoren - Polen. Hinweise zur Führung der Geschäftstätigkeit. PAliIZ, JP Weber, 2015

[Drucken](#) [1] [PDF herunterladen](#) [2] [Download DOC](#) [3]

Source URL: <http://91.239.90.98/de/lokale-steuern>

Links

[1] <http://91.239.90.98/de/print/1446>

[2] <http://91.239.90.98/de/printpdf/1446>

[3] <http://91.239.90.98/de/print/1446?type=doc>